

STATUTEN

der „Vereinigung Zentrum Dietikon“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Die „Vereinigung Zentrum Dietikon (VZD)“ ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Dietikon.
- 1.2. Die Vereinsstatuten bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form, welche sinngemäss auch die Bezeichnung in der weiblichen Form einschliesst.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die „Vereinigung Zentrum Dietikon“ bezweckt
- das Dietiker Zentrum als Einkaufs-, Handels- und Dienstleistungsort der Region Dietikon und des Limmattals zu erhalten und zu fördern und die diesem Zweck dienlichen Interessen ihrer Mitglieder und der Innenstadtbesucher wahrzunehmen;
 - auf die politische und gesellschaftliche Willens- und Entscheidungsbildung bei Behörden, Institutionen und in der Öffentlichkeit zwecks Wahrung und Entwicklung der Zentrumsfunktion und der Besucherfreundlichkeit des Dietiker Zentrums Einfluss zu nehmen.
 - die Betriebe der Dietiker City zu einer Werbe- und Marketinggemeinschaft zusammenzufassen.
- 2.2. Als Dietiker Zentrum gelten die Geschäftsgebiete innerhalb folgendem Perimeter:
- Im Norden: Bahnhof
Im Osten: Schellerareal/Asylstrasse
Im Süden: Schöneeggstrasse/Stadthaus
Im Westen: Reppisch
- 2.3. Bei der „Vereinigung Zentrum Dietikon“ handelt es sich um eine juristische Person ohne Gewinnstrebigkeit. Ein allfälliger Gewinn aus der Vereinstätigkeit wird in die Tätigkeiten der Vereinigung investiert. Es ist keine Gewinnausschüttung an die Vereinsmitglieder vorgesehen.
- Personen, welche den Verein leiten und verwalten (Vorstand, Organisationskomitee, usw.) handeln nicht als Angestellte des Vereins, resp. haben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Arbeitsleistung. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

(Vermerk: Art. 2.3 zur Sicherstellung einer weitgehenden Befreiung von der MwSt.; vergleiche auch Art. 21.3)

Art. 3 Tätigkeit zur Zweckerfüllung

Die „Vereinigung“ kann zur Erreichung ihres Zweckes:

- 3.1. Dienstleistungen aller Art zur Gewährleistung der Attraktivität und Besucherfreundlichkeit des Zentrums erbringen;
- 3.2. Dienstleistungen zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder erbringen;
- 3.3. Werbe- und Marktförderungsmassnahmen für das Dietiker Zentrum durchführen;
- 3.4. Eigene Aktionen und Vorstösse auf der politischen und gesetzgeberischen Ebene unternehmen und sich solchen Aktionen und Vorstössen Dritter unterstützend beteiligen, insbesondere im Bereich des Strassenverkehrs und der Parkraumbewirtschaftung;
- 3.5. Gegen Verkehrsanordnungen oder gesetzgeberische Erlasse, die das Gebiet des Zentrums betreffen, Einsprache und Beschwerde einlegen;
- 3.6. Sich an Projekten, die der Erschliessung und Besucherfreundlichkeit des Zentrums dienen, beteiligen;
- 3.7. Aktionen mit und in den Medien durchführen und ein eigenes Publikationsorgan für die Mitglieder herausgeben;
- 3.8. Ein eigenes Sekretariat betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung, Erwerb und Verlust

- 4.1. Mitglied der Vereinigung kann jede volljährige, natürliche Person oder jede juristische Person werden, auch wenn ihr Wohn- oder Betriebssitz nicht im Gebiet des Zentrums liegt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss sowie mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet innert sechs Monaten über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

Art. 7 Ausschluss

Wer seiner Beitragsverpflichtung nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschliessen, wenn dieses dem Ansehen der Vereinigung schadet oder sich in irgendeiner Weise im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen der Vereinigung betätigt. Die solchermaßen begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist dem Vorstand binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung, wer sich um die Vereinigung und/oder die Interessen des Dietiker Zentrums im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 9.1. Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag jährlich innert dreissig Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Beitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Beitrag in Rechnung gestellt.
- 9.2. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 9.3. Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
Jedes Mitglied gemäss Art. 4.1 hat unabhängig von der Höhe seines Jahresbeitrages nur eine Stimme
- 9.4 Sie haben das Recht, vom Dienstleistungsangebot der Vereinigung im Rahmen der dafür geltenden Bedingungen Gebrauch zu machen

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung (Abschnitt A)
- Der Vorstand (Abschnitt B)
- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Funktion und Einberufung

- 11.1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.
- 11.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.
- 11.3. Der Vorstand beruft die Mitglieder wenigstens dreissig Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

Art. 12 Beschlussfassung

- 12.1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seines Betriebes vertreten lassen.
- 12.2. Wird die erforderliche Anwesenheit von einem Fünftel nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die Anwesenheit von einem Zehntel genügt.

Art. 13 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 13.1. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahl beschliessen.
- 13.2. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so fällt jeweils der Antrag mit der geringeren Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- 13.3. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich formuliert und begründet bis zwanzig Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 15 Zuständigkeit

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 15.1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- 15.2. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 8);
- 15.3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- 15.4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 15.5. Änderung der Statuten;
- 15.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Sachgeschäfte, die der Vorstand unterbreitet;
- 15.7. Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht durch Rückstellungen oder Spezialfonds gedeckt sind und die den Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall übersteigen;
- 15.8. Entscheid über Ausschlussverfügungen, die an die Generalversammlung weitergezogen werden können (Art. 7);
- 15.9. Auflösung der Vereinigung.

B. Der Vorstand

Art. 16 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

- 16.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Vereinigung und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentenwahl selber und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 16.2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar; insgesamt maximal drei Amtsperioden im Normalfall. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, entstandene Vakanz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von sich aus zu besetzen.

Art. 17 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

- 17.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 17.2. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen unter sich oder mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen ohne pflichtbegründenden Inhalt durch den Präsidenten, oder den Sekretär oder den Kassier.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, insbesondere:

- 18.1. Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht;
- 18.2. Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- 18.3. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Bezeichnung deren Mitglieder;
- 18.4. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 und darüber hinaus, sofern die Ausgaben durch Rückstellungen oder Sonderfonds gedeckt sind;

- 18.5. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren und die Erteilung von entsprechenden Vertretungsvollmachten.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Funktion und Amtsdauer

- 19.1. Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Vereinsrechnung und allfällige Spezialrechnungen prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag unterbreiten. Es kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt werden.
- 19.2 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht des Präsidenten umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 21 Auflösung, Fusion und Umwandlung der Rechtsform

- 21.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion oder die Umwandlung der Rechtsform müssen an der Generalversammlung zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder der Fusion zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, bei welcher ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein muss (Art. 12.1) und ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.
- 21.2 Im Falle der Auflösung sind ein oder mehrere Liquidatoren aus dem Kreis des Vorstandes zu ernennen. Diese haben der Generalversammlung nach Abschluss der Liquidation Rechenschaft abzulegen, welche über die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Vermögensüberschusses entscheidet.



21.3 Im Falle der Vereinsauflösung wird das verbliebene Gesamtvermögen einem anderen nichtgewinnstrebigem Verein, welcher ehrenamtlich geführt wird, übertragen. Eine Rückerstattung des verbliebenen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(Vermerk: Art. 21.3 zur Sicherstellung einer weitgehenden Befreiung von der MwSt.; vergleiche auch Art. 2.3)

Die vorstehenden Gründungsstatuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom Dienstag, 20. März 2001 beschlossen.

Dietikon, den 20. März 2001

Der Präsident:
sig. Markus Kaufmann

Der Sekretär:
sig. Rudolf Meier